

16. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Vereine, Interessen- und Aktionsgemeinschaften sowie Organisationen, die einen karitativen, sozialen oder religiösen Zweck haben.

16.1 Allgemeines

Ausgenommen sind

- Reit- u. Fahrvereine
- Sportvereine jeglicher Art (einschl. Ski-, Luft-, Wassersport- u. Golfvereine)
- Vereine mit wohlfahrtspflegerischer Ausrichtung
- Reiseveranstalter
- Armbrust, Bogen- u. Schützenvereine => nur auf Einzelanfrage.



16.2 Haftpflichtversicherung

16.2.1 Versichertes Risiko

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers/Antragsteller als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne oder offene Wettbewerbe).

Nicht versichert sind Veranstaltungen, die über den Vereinszweck hinausgehen sowie Veranstaltungen, bei denen eine Besucherzahl von 100 Personen überschritten wird. Darüber hinaus gelten politische Veranstaltungen, denen ein großes Risiko anhaftet, (z.B. extremistische Ansichten oder Demonstrationen) nicht mitversichert. Entsprechende Veranstaltungen sind ggf. gegen Prämienzuschlag versicherbar. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Reiseveranstalter.

16.2.1.1 Als mitversicherte Personen gelten Nicht-Vereinsmitglieder, soweit diese als ehrenamtlich tätige Personen oder als Honorarkräfte im ausdrücklichen Auftrag des Vereins Vereinsinteressen wahrnehmen. Bei Honorarkräften gilt eine zeitliche Befristung des Engagements auf max. 260 Std. pro Kalenderjahr.

Die Mitversicherung gilt subsidiär zu bestehenden Privat-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen.

Nicht versichert gelten freiberuflich tätige Personen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc. (klassische Freiberufler).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind darüber hinaus Werkleistungen aller Art (z.B. Bauund Maler-, Schreinerarbeiten etc.). "Dies gilt nicht für ehrenamtliche und unentgeltliche Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen.

16.2.2 Versicherungsbedingungen

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - AH 0372 1/01.2009
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell AH 1000 G 1/01.2008
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung AH 0270 1/01.2009
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Vereinen AH 2550 G 01/01.2008
- Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien AH 2902 1/01.2009

16.2.3 Versicherungssummen

Grunddeckungssumme:

10.000.000 Euro

pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis



Die Höchstersatzpflicht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache – in der Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) und in der Umweltschadensversicherung (USV) das Einfache – der ausgewiesenen Summe.

16.2.4	Deckungserweiterungen in Anrechnung auf
	die Grunddeckungssumme:

die Grunddeckungssumme:	Sublimits etc.	Maximie- rung
Vermögensschäden Mitglieder- und Besucherhabe Be- und Entladeschäden Abwasserschäden Leitungsschäden Schlüsselschäden Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen Mietsachschäden an bewegl. Sachen (mit Ausnahme von Kfz u. Fahrrädern) Auslandsschäden (nicht für Grdstücke., Gebäude u. Räumlichkeiten)	200.000 € $20.000 €$ $3.000.000 €$ $1.000.000 €$ $1.000.000 €$ $1.000.000 €$ $1.000.000 €$ $50.000 €$ weltweit	2-fach 2-fach 2-fach 2-fach 2-fach 2-fach 2-fach
Bauherrenhaftpfl.vers. für eigene Bauvorhaben bis 50 TEUR Vermietung von Teilen des Vereinsgrdst. an Vereinsfremde	bis 25.000 € Mietwert	
Zusatzdeckung für Nutzer von Internet- Technologie Höchstersatzleistung bei Verletzung von	1.000.000 € 200.000 €	2-fach 2-fach
Namensrechten <u>zur UHV</u> : Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls <u>Zur USV</u>	300.000 €	1-fach
Aufwendungen vor Eintritt des Versiche- rungsfalls	300.000 €	1-fach
Kosten der Ausgleichssanierung	300.000 €	1-fach

In Abänderung der Ziff. 4.8 der BBR für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (AH 2550 G) gilt folgende Vereinbarung:

4.8 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB -

a) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten Gebäuden oder Räumen, nicht jedoch Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000,- € je Schadenereignis und max. 3.000.000,- € im Versicherungsjahr;



b) gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern – bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- € je Schadenereignis und gleichzeitig als Höchstentschädigung im Versicherungsjahr;

Für Feuer- und Explosionsschäden sowie Leitungswasserschäden an überlassenen Sachen gemäß a) und b) gilt die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden.

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers / Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind;
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

16.2.5 Selbstbeteiligungen

Bei den nachstehenden Positionen beteiligt sich der Versicherungsnehmer/Antragsteller an jedem Schaden wie folgt:

Vermögensschäden	ohne
Be- und Entladeschäden	50 Euro
Abwasserschäden	10 %, mind. 50 Euro, max. 500 Euro
Schlüsselschäden	ohne
Mietsachschäden an Immobilien	ohne
Mietsachschäden an beweglichen Sachen	10 %, mind. 50 Euro, max. 500 Euro
Umweltschäden (UHV u. USV)	10 %, mind. 150 Euro, max. 1.500 Euro
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungs-	10 %, mind. 150 Euro, max. 1.500 Eu-
falls (UHV u. USV u. USV)	ro

16.2.6 versicherte Umweltrisiken

Innerhalb des Umwelthaftpflicht-Modells (UHV) sind folgende Risikobausteine vereinbart .

Risikobaustein des Umwelthaftpflicht-Modells

versichertes Risiko

Selbstbehalt

Ziff. 2.1 (WHG-Anlagen) – Im Betrieb des Versicherungsnehmers//Antragstellers gelagerte u. verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich handelt um



 a) Kleingebinde u. Maschineninhalte bis aufaddiert 1.000 I Gesamtfassungsvermögen vereinbart

Das Gesamtfassungsvermögen für die vorgenannten Stoffe / Risiken ist auf **1.000** I begrenzt. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 60 I sein, bei Mineralölen (Schmier-, Hydrauliköl, Bohremulsionen und Altöl bzw. Altemulsionen) 210 I.

Achtung: Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengenbegrenzungen überschritten werden!

b) Betriebsstoffe in mitversicherte Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

c) oberirdische Heizöltanks zur Raumbeheizung (auch Kellertanks) bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller Tanks bis insgesamt 10.000 Liter

Versichert gelten jedoch nur solche Tanks, deren Alter zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns nicht mehr als 20 Jahre beträgt.

Ziff. 2.2 (UHG-Anlagen gemäß Anhang I) Ziff. 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) Ziff. 2.4 (Fettabscheider)

Ziff. 2.4 (Ölabscheider)

Ziff. 2.4 (sonstiges Abwasseranlagenund Einwirkungsrisiko)

Ziff. 2.5 (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung) Ziff. 2.6 (Umweltregress - Risiko)

Ziff. 2.7 (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) vereinbart

vereinbart

nicht vereinbart nicht vereinbart

generell vereinbart

nicht vereinbart

nicht vereinbart

nicht vereinbart

nicht vereinbart

vereinbart im Umfang des Vertrages

Wichtige Bestimmungen zur Umwelt - Haftpflichtversicherung:



- Im Rahmen aller vereinbarten Umweltdeckungen sind Schäden durch halogenierte (z.B. chlorierte oder fluorierte) Kohlenwasserstoffe, PCB, Dioxine, Benzol, Asbest sowie durch Substanzen, die diese Stoffe enthalten, ausgeschlossen!
- Es erfolgt keine Unterscheidung nach neuen und alten Bundesländern!
- Klarstellung zum Umweltschadenbegriff:

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- oder Sachschäden gelten ebenso wie Schäden durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (EMF) als durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser eingetreten; für sie gilt daher grundsätzlich der Umweltausschluss in Ziff. 7.10.2 AHB.

16.2.7 versicherte Risiken zur Umweltschadenversicherung (USV)

Es gelten die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung (UHV) zur WHG-Anlagendeckung sowie zum Abwasseranlagen- und Einleitungsrisiko aufgegeben Risiken auch in Rahmen der Ziff. 1.2.1 und 1.2.4 der Umweltschadensversicherung versichert.

Zusätzlich gelten die Risikobausteine gemäß den Ziffern 1.2.7 und 1.2.8 der Umweltschadensversicherung vereinbart.



16.3 Unfallversicherung

16.3.1 Versichertes Risiko

Die Versicherung umfasst im Rahmen der zugrunde liegenden Unfallbedingungen (s. Teil A) die Unfälle, von denen die Mitglieder des Vereins während der Vereinsübungsstunden und Proben, bei Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen sowie bei Festlichkeiten und Festumzügen, an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen und die dem Zwecke des Vereins entsprechen, betroffen werden.

Als mitversicherte Personen gelten Nicht-Vereinsmitglieder, soweit diese als ehrenamtlich tätige Personen oder als Honorarkräfte im ausdrücklichen Auftrag des Vereins Vereinsinteressen wahrnehmen. Bei Honorarkräften gilt eine zeitliche Befristung des Engagements auf max. 260 Std. pro Kalenderjahr.

Nicht versichert gelten freiberuflich tätige Personen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc. (klassische Freiberufler).

Unfälle auf den direkten Wegen zu und von solchen Veranstaltungen sind mitversichert, bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen aber nur, soweit sie gemeinsam durchgeführt werden.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch private Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefahrvolle Abkürzungen - Bahndamm etc.) unterbrochen wird.

16.3.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Unfallversicherung erstreckt sich auf Europa (sh. a. Teil A Ziff. 4.3).

16.3.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen:

50.000 €	für den Invaliditätsfall (mit Einschluss der 225 %-igen Progression)
10.000 €	für den Todesfall bei Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres
5.000 €	für den Todesfall bei Mitgliedern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
5.000 €	für kosmetische Operationen
20.000 €	für Bergungskosten (subsidiär)

Zusatzleistung bei Unfallfolgen:

für Nachhilfestunden bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, bis zu einem Höchstbeitrag von

250 EUR



E. Gemeinsame Bestimmungen

1. Versicherungssteuer und Kosten

- 1.1 Sämtliche unter Teil D genannten Prämien <u>sind Nettoprämien</u> und erhöhen sich durch die gesetzliche Versicherungssteuer (derzeit 19 %).
- 1.2 Sonstige Nebenkosten werden seitens des Versicherers nicht erhoben.

Prämien

- 2.1 Die Prämienerhebung erfolgt vierteljährlich nachträglich. Ein Ratenzahlungszuschlag wird nicht erhoben.
- 2.2 Die Versicherungsnehmerin meldet dem Versicherer vierteljährlich jeweils zum 01.01.; 01.04.; 01.07. und 01.10. (jeweils im Folgemonat die Zahl der im vorangegangenen Vierteljahr von der Versicherungsnehmerin nach Anmeldung zu erhebende Prämie gemäß Teil D und rechnet diese rückwirkend für das vorhergehende Quartal mit dem Versicherer ab. Für die im Laufe eines Versicherungsjahres hinzutretenden Mitglieder ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

3. Listenführung

Das Jugendhaus verpflichtet sich:

3.1 Sammellisten über die versicherten Organisationen und Vereine mit Angabe der Mitgliederzahlen zu führen, sofern nicht die Versicherungsprämie mit dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag gekoppelt ist.

Zu den Vereinshaftpflichtversicherungen sind separate Listen, die über den aktuellen Bestand der versicherten Vereine mit Namen, Adresse und Beginn des Versicherungsschutzes Auskunft geben, zu führen.

Die versicherten Mitgliedsverbände/Untergliederungen des BDKJ sind einer gesonderten Liste aufzuführen. Darin ist auch eine verbandsweise Zuordnung der gemeldeten Schäden vorzunehmen. Die Vorlage an den Versicherer erfolgt jeweils Ende Januar.

- 3.2 Unterlagen gem. 3.1 die keiner automatischen Meldung bedürfen sind dem Versicherer oder einem ihrer Beauftragten auf Wunsch jederzeit vorzulegen.
- 3.3 Für die einzelnen in den Versicherungslisten des Jugendhauses aufgeführten Vereine, Organisationen, Untergruppierungen, GmbHs (GmbHs, soweit sie zum Personenkreis gemäß Tel A, Ziffer 2.2.1 gehören) sowie für versicherte Mitgliedsverbände des BDKJ gelten die entsprechend den Rahmenkonditionen getroffenen Leistungsvereinbarungen als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag.

4. Schadenmeldung und Entschädigungszahlung

4.1. Unfallversicherung



- 4.1.1 Die Meldung der Unfallschäden geschieht seitens der Leitung der versicherten Organisationen auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular an das Jugendhaus. Dieses legt die Meldung nach Prüfung und Feststellung des vorhandenen Versicherungsschutzes dem Versicherer vor.
- 4.1.2 Das Jugendhaus ist bei einwandfreien Schadenfällen soweit es sich nicht um einen Unfall mit tödlichem Ausgang handelt und wenn es besonders dringende Umstände erforderlich machen berechtigt, auf die zu erwartende Entschädigungsleistung angemessene Vorauszahlungen an die Versicherten bei vorheriger, mindestens aber gleichzeitiger Verständigung des Versicherersi zu leisten.
- 4.1.3 Die Abrechnung der Unfallschäden erfolgt zwischen dem Versicherer und dem Jugendhaus.
- 4.2 Haftpflichtversicherung

Irgendwelche Schadenzahlungen für Haftpflichtfälle dürfen durch das Jugendhaus nicht erfolgen. Die Schadenregulierung ist allein dem Versicherer zu überlassen, diese hat das Jugendhaus nach Schadenabwicklung zu verständigen.



Teil II

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögenschaden-Haftpflichtversicherung von Reiseveranstaltern (Fassung 01/2003)

2.GK-89.837.376-1

§1 GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nach-folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter nach folgender Maßnahme:

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter Versicherungsschutz für den Fall, dass er von Teilnehmern an von ihm veranstalteten Reisen für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen.

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, wegen Verdienstausfall oder zusätzlicher Mehraufwendungen der Reisenden.

2. Der Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden erstreckt sich auf die folgenden Tätigkeiten eines Reiseveranstalters:

- a) Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen;
- b) Zusammenstellung von Einzelleistungen;
- c) Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten;
- d) Bearbeitung der Reiseanmeldung;
- e) Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag;
- f) Ausstellung und Absendung der Reiseunterlagen;
- g) Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern dies ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages ist).

§ 1 II der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) wird gestrichen.



1

Abweichend von §3 II Ziff. 2 AVB kann im Versicherungsschein die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.

5.

Abweichend von § 3 II Ziff. 3 AVB kann im Versicherungsschein der von dem Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall allein zu tragende Schaden auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

6.

§ 3 II Ziff. 4 AVB wird gestrichen.

7.

Abweichend von § 4 Ziff. 1 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischer Rechtsvorschriften, soweit sie den Devisenverkehr, Pass- und Reisedokumente, Zollformalitäten und Gesundheitszeugnisse betreffen.

8.

Der Versicherer kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der geschädigte Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise nicht aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers Ersatz erlangen kann.

§ 2 MITVERSICHERTE PERSONEN

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

§3 AUSLANDSDECKUNG

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 AVB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeit-punkt erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleich-artiger Bestimmungen anderer Länder (Decennalhaftung).



§4 EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen

- 1. nachfolgend aufgeführter Eigenschaften oder Tätigkeiten:
- a) Unterhaltung von Reisebüros;
- b) Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartigen Unternehmen;
- c) Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln, Bussen, Schiffen oder Flugzeugen;

einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeit.

- 2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aller Art, die von Dritten, also weder vom Reiseteilnehmer selbst oder dem Rechtsnachfolger des Reiseteilnehmers, an den Versicherungsnehmer gestellt werden.
- 3. Ist der Wert der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Wert der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergeben-den Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises (Minderungsansprüche) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen sind in Ergänzung von § 4 AVB Ansprüche von Reisenden auf Rückzahlung der Reisekosten oder Gewährung von Preisnachlässen sowie Ansprüche von Transport- oder Reiseunternehmen auf Zahlung von Reisekosten bzw. Preisdifferenzen.